

Doña Carmen e.V.

- Verein für soziale und politische
Rechte von Prostituierten -
Elbestraße 41
60329 Frankfurt/Main
Tel/Fax: 069/ 7675 2880
eMail: DonaCarmen@t-online.de
www.donacarmen.de



Frankfurt, 8. Mai 2023

Offener Brief

an den LSVD-Bundesvorstand
c/o Lesben- und Schwulenverband (LSVD) e.V.
Rheingasse 6
50676 Köln

Euer Beschluss „Sexarbeit – Selbstbestimmung statt Stigma“ Stigmatisierungen entgegentreten, ohne sie erneut zu bestätigen!

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kollegen*innen,

Ihr habt auf dem 35. LSVD-Verbandstag am 12. März 2023 in Köln unter dem Motto „**Selbstbestimmung statt Stigma**“ einen Beschluss gefasst, mit dem Ihr Euch zum Thema „**Sexarbeit**“ positioniert.¹ Dazu möchten wir von Doña Carmen e.V., Verein für die sozialen und politischen Rechte von Prostituierten, Stellung beziehen.

In Eurem Sexarbeits-Beschluss formuliert Ihr Forderungen zum Abbau bestehender Stigmatisierungen und Diskriminierungen von Sexarbeiter*innen, insbesondere jener aus dem LSBTIQ-Spektrum. In diesem grundsätzlichen Anliegen kann es keinen Dissens geben. Darin sind wir uns einig. Was uns jedoch mit Blick auf Euren Beschluss einigermaßen irritiert und ratlos macht, ist die Art und Weise, wie Ihr dieses Anliegen inhaltlich begründet und welche Forderungen Ihr für wichtig erachtet.

Dazu möchten wir an dieser Stelle einige Einwände vortragen. Denn unserer Meinung nach sollte man tunlichst keine Stigmata bedienen, wenn man die erklärte Absicht hat, ihnen entgegentreten. Leider muss man Euch vorhalten, Eure eigene Absicht zu konterkarieren.

(1) Sexarbeit und Gewalt

Gleich als Erstes behauptet Ihr, das Sexarbeiter*innen „**in besonderem Maße von Gewalt**“ **betroffen** seien. Sexarbeit ständig mit Gewalt in Verbindung zu bringen, gehört bekanntlich zum Standardrepertoire abolitionistischer Prostitutionsgegner*innen. Warum läuft Ihr denen hinterher? Außer einigen in Umlauf befindlichen Vorurteilen gibt es nichts, was die Behauptung rechtfertigen könnte, Sexarbeit sei „**in besonderem Maße**“ von Gewalt betroffen.

¹ <https://www.lsvd.de/media/doc/8830/VBT35BeschlussSexarbeit.pdf>

Zugegeben: Es gab verschiedene Studien, die zu eben diesem Schluss gelangt sind. Doch waren sie nach dem Eingeständnis Ihrer Autorinnen – was gerne verschwiegen wird – allesamt nicht repräsentativ, d. h. nicht aussagekräftig in Bezug auf die Gesamtheit der in der Sexarbeit tätigen Menschen. Und warum? Weil sie sich durch eine Interesse geleitete Überrepräsentation des Bereichs Straßenprostitution und in diesem Kontext durch eine Überrepräsentation von Beschaffungsprostitution auszeichneten.

So waren in der vielzitierten Studie von Farley (1998)² 100 % der dort befragten Personen Straßenprostituierte, 75 % von ihnen waren drogenabhängig. In ihrer Nachfolgestudie (2003)³ waren mindestens 49 % der Befragten drogenabhängig. In der deutschen Studie von Sybille Zumbeck (2001)⁴ waren 72 % der Befragten auf der Straße anschaffende, drogenkranke Frauen. Schröttle/Müller (2004)⁵ brachten es in ihrer Stichprobe immerhin auf 35 % Straßenprostituierte und 41 % Befragte, die Drogen konsumierten.

Das sind Größenordnungen, die mit der Realität der Sexarbeit im bundesdeutschen Prostitutionsgewerbe nicht das Geringste zu tun haben.

In solchen Studien geht es mehr um eine Drogenproblematik als um eine Prostitutionsproblematik. Trotzdem vermischt man beides. Denn dadurch sichert man sich vorab den Effekt einer hohen Gewaltbetroffenheit, die anschließend der Prostitution als Ganzes zugeschrieben wird.

Geleugnet wird damit die empirisch nachgewiesene Tatsache, dass Übergriffe gegenüber Sexarbeiter*innen in der Prostitution vor allem in der Straßenprostitution und gelegentlich im Bereich der Wohnungsprostitution anzutreffen sind. Im Bereich der Club- und Bordellprostitution ist das weitaus seltener der Fall. Es handelt sich also um einzelne, bestimmte Bereiche der Sexarbeit, die aus sehr spezifischen Gründen Probleme haben, nicht aber um eine generelle Gewaltbetroffenheit von Sexarbeit als solcher, wie es Euer Beschluss zu Sexarbeit darstellt.

Die Behauptung, dass Sexarbeit in besonderer Weise von Gewalt betroffen sei, wird von Prostitutionsgegner*innen regelmäßig in stigmatisierender Absicht gegen Sexarbeit gewandt. Wir unterstellen Euch diese Absicht nicht, wohl aber den unreflektierten Gebrauch von Aussagen, die den gleichen Effekt zur Folge haben.

Um kein Missverständnis aufkommen zu lassen: Wir behaupten nicht, dass Sexarbeit in der Prostitution eine ganz und gar gewaltfreie Veranstaltung sei. Das kann in patriarchal verfassten Gesellschaften gar nicht der Fall sein. Immer wieder wird es einzelne Personen (meist Männer) geben, die meinen, sie seien qua Geschlecht zu Übergriffen gegenüber Sexarbeiter*innen legitimiert. Es handelt sich dabei jedoch keineswegs um „prostitutionsspezifische Gewalt“, wie immer wieder suggeriert wird, sondern um eine patriarchal verursachte Gewalt an Sexarbeiter*innen.

Laut BKA gibt es jährlich über 140.000 strafrechtlich registrierte Opfer von Gewalt in Partnerschaften, darunter regelmäßig rund 110.000 weibliche Opfer einer Gewalt, die von Männern ausgeht. Darunter jedes Jahre 330 Morde und Mordversuche von Männern an

² Melissa Farley / Barkan, *Prostitution, Violence and Posttraumatic Stress Disorder*, 1998, vgl.

<http://www.prostitutionresearch.com/Farley%26Barkan%201998.pdf>

³ Farley et.al. , *Prostitution and Trafficking in Nine Countries: An Update on Violence and Posttraumatic Stress Disorder*, 2003, vgl.

https://www.researchgate.net/publication/279716838_Prostitution_and_Trafficking_in_9_Countries_Update_on_Violence_and_Posttraumatic_Stress_Disorder

⁴ Sybille Zumbeck, *Die Prävalenz traumatischer Erfahrungen, Posttraumatischer Belastungsstörung und Dissoziation bei Prostituierten*, 2001

⁵ Müller / Schröttle, *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, Teilpopulationen-Erhebung bei Prostituierten*, 2004

Frauen, darunter jedes Jahr im Schnitt 128 Femizide.⁶ Niemand käme angesichts dessen auf die absurde Idee zu behaupten, sämtliche Partnerschaften (d.h. Ehen, eingetragene Lebenspartnerschaften und nicht-eheliche Lebensgemeinschaften) seien „*in besonderem Maße von Gewalt betroffen*“. Denn Gewalt gegenüber Frauen in Partnerschaften ist selbst wiederum nur ein Bruchteil der ihnen gegenüber ausgeübten Gewalt, die sich auch jenseits von Partnerschaften zuträgt.

Bei Sexarbeit in der Prostitution dagegen kommt die vorurteilsbeladene Pauschalisierung, dort tätige Menschen seien in besonderem Maße von Gewalt betroffen, nur allzu leicht über die Lippen. So bedient man die Stigmatisierung von Sexarbeit. Ihr wäret gut beraten gewesen, Euch nicht daran zu beteiligen.

Gelegentlich kann auch ein kritischer Blick in die Kriminalstatistik hilfreich sein. So stellt man im Hinblick auf die Zahl mutmaßlicher Opfer strafrechtlich relevanter Kriminalität in Deutschland seit dem Jahr 2000 einen Anstieg um rund 60 % fest. Im gleichen Zeitraum allerdings ist der Anteil mutmaßlicher Opfer im Bereich so genannter „Rotlicht-Kriminalität“ – dem Kernbereich der Sexarbeit – entgegen dem allgemeinen Trend um 85 % zurückgegangen.⁷ War Euch das bekannt, als Ihr über Euren Beschluss beraten habt? Während es im Jahr 2000 in diesem Bereich noch 452 gerichtliche Verurteilungen von Tatverdächtigen gab, waren es 2021 gerade einmal 62 Verurteilungen!

Wir glauben nicht, dass diese Entwicklungen Eure These bestätigen, wonach Sexarbeiter*innen „*in besonderem Maße von Gewalt*“ betroffen sind. Wenn Ihr schon den Anspruch habt, von den „Lebensrealitäten“ der Sexarbeiter*innen auszugehen, hätte es Eurem Anliegen bestimmt nicht geschadet, wenn Ihr Euch mit den hier vorgetragenen Fakten eingehender befasst hättet.

In einem Punkt jedoch trifft es zu, dass Sexarbeiter*innen in besonderem Maße der Gewalt ausgesetzt sind. Dabei handelt es sich um die strukturelle, systemische Gewalt, die tagtäglich vom Staat gegenüber Sexarbeiter*innen exekutiert wird. Doch in Bezug auf die Haltung des Staates gegenüber Sexarbeit spricht ihr in Eurem Beschluss erstaunlicherweise nur von einer „**Bevormundung**“ der Sexarbeiter*innen.

Warum verharmlost Ihr die erkennbar repressive Rolle des Staates gegenüber Sexarbeit und spielt sie derart herunter? Offenbar ist Euch das Ausmaß der systemischen Gewalt staatlicher Instanzen gegenüber Sexarbeit in der Prostitution nicht wirklich bewusst.

Die in Ämtern und Behörden vielfach praktizierte „*Bevormundung*“ von Sexarbeiter*innen ist keineswegs nur Ausdruck gesellschaftlich verbreiteter Vorurteile von Seiten Einzelner, sondern hat ihre Grundlage im diskriminierenden und stigmatisierenden Straf- und Ordnungsrecht zu Prostitution. Trotz Legalisierung befindet sich Prostitution immer noch in einem inakzeptablen Zustand weitgehender Entrechtung: Sexarbeiter*innen werden rechtlich ungleich behandelt und nach wie vor kriminalisiert.

Wenn man wie der LSVD eine „*vollständige Entkriminalisierung der Sexarbeit*“ fordert, so sollte man auch konkret benennen, worin diese Kriminalisierung besteht. Leider habt Ihr das unterlassen.

In erster Linie besteht die Kriminalisierung von Sexarbeit in der Existenz eines seit 170 Jahren bestehenden prostitutionsspezifischen Sonderstrafrechts: 7 der rund 320 aktuell

⁶ Vgl. BKA,

https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/Partnerschaftsgewalt/partnerschaftsgewalt_node.html

⁷ BKA, Polizeiliche Kriminalstatistik, vgl.

https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html

geltenden Strafrechtsparagrafen beziehen sich exklusiv auf Prostitution.⁸ Damit ist Prostitution als Kernbereich der Sexarbeit der einzige Beruf hierzulande, der aufgrund einer halbherzigen Legalisierung weiterhin strafrechtlich reglementiert wird. Keinem anderen Beruf sonst wird hierzulande diese zweifelhafte Ehre ungleicher rechtlicher Behandlung zuteil.

Man sollte meinen, dass eine Organisation, die sich selbst in der Tradition eines über Jahrzehnte geführten Kampfs gegen das strafrechtlich verankerte Verbot von Homosexualität sieht, eine gewisse Sensibilität mitbringt, wenn ein von den Normvorstellungen abweichendes, gleichwohl konsensuelles Sexualverhalten strafrechtlich reglementiert und kriminalisiert wird. Weit gefehlt.

Ihr habt dieses Geflecht der sieben Strafrechts-Sonderparagrafen zu Prostitution in Eurem Beschluss mit keiner Silbe erwähnt. Warum eigentlich? Wer im prostitutionsspezifischen Strafrecht möglicherweise ein Instrument des Opferschutzes sieht, möge sich bitte vor Augen führen, dass insbesondere die Paragrafen § 180a StGB, § 181a StGB, § 232 Abs.1a StGB und der § 232a StGB auch einvernehmliches Handeln kriminalisieren können, ohne dass dabei Ausbeutung, Zwang oder Gewalt vorliegen bzw. nachgewiesen werden müssen.

Wer für eine vollständige Entkriminalisierung von Sexarbeit in der Prostitution eintritt, hätte gut daran getan, konkret die Abschaffung von Art. 297 EGStGB und des sich darauf beziehenden § 120 Ordnungswidrigkeitengesetz zu fordern. Denn diese Paragrafen kriminalisieren den Verstoß gegen die von Euch erwähnten „Sperrzonenregelungen“.

Immer noch wird Prostitution in § 104 Strafprozessordnung mit verbrecherischem Handeln auf eine Stufe gestellt. Dazu kein Wort von Euch. Das ist zwar völlig aus der Zeit gefallen, dient aber nach wie vor als Grundlage für sämtliche 16 Polizeigesetze der Bundesländer. Explizite Regelungen gegen die Grundrechte von Sexarbeiter*innen findet Ihr im PoLG § 27 (Baden-Württemberg), im PAG Art. 13, Art. 36 (Bayern), im ASOG, § 21, § 34, § 35, § 36 (Berlin), im BremPolG § 21 (Bremen), im BdgPolG § 23 (Brandenburg), im SOG § 16 (Hamburg), im HSOG § 18, § 38 (Hessen), im SOG M-V § 29, § 59 (Mecklenburg-Vorpommern), im NPOG § 24 (Niedersachsen), im PoIG NRW § 41, im POG § 10, § 20 (Rheinland-Pfalz), im SPoIG § 9, § 19 (Saarland), im SächsPolG, § 19 (Sachsen), im SOG-LSA § 43 (Sachsen-Anhalt), im LVwG § 208 (Schleswig-Holstein) und im PAG § 14, § 25 (Thüringen). Auch dazu sagt Ihr nichts.

Wir wollten Euch diese Aufzählung nicht ersparen. Einfach deshalb, weil die Wahrheit konkret ist. Und man sollte auch die Augen nicht verschließen vor Gesetzesbestimmungen, auf deren Grundlage mit Verweis auf das prostitutionsspezifische Sonderstrafrecht jederzeit Tätigkeitsverbote ausgesprochen werden können. Zum Beispiel gegenüber Sexarbeiter*innen, die mit Sperrgebietsregelungen in Konflikt geraten, was ja angesichts der Tatsache, dass Prostitution in 98 % aller Gemeinden und 93 % des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland verboten ist⁹, zweifellos ein Leichtes wäre.

Solche Tätigkeitsverbote regeln im Einzelnen das Bundeszentralregistergesetz § 32, § 34 und § 41, das Asylgesetz § 44, das SGB VIII § 72a für die Jugendhilfe („Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“), das SGB IX § 124 („Geeignete Leistungserbringer“) für die Arbeit in der Behindertenhilfe, das SGB XII § 75 für den Bereich der Pflege und Sozialhilfe, das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen § 158, das 2010 eingeführte „erweiterte Führungszeugnis“ etc. etc.

⁸ Dazu gehören § 184 f StGB („Ausübung der verbotenen Prostitution“), § 184 g StGB („Jugendgefährdende Prostitution“), § 180 a StGB („Ausbeutung von Prostituierten“), § 181 a StGB („Zuhälterei“), § 232 Abs.1a StGB („Menschenhandel“ in die Prostitution), § 232 a StGB („Zwangsprostitution“) und § 233a Abs.1 StGB („Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung“).

⁹ Vgl. Sexarbeiter*innen im Visier von Polizei & Justiz: Täter oder Opfer?, <https://www.donacarmen.de/wp-content/uploads/01-T%C3%A4ter-oder-Opfer.pdf>

Das schändliche Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG), das ihr dankenswerterweise erwähnt, ist nicht nur deshalb sexarbeitsfeindlich, weil es mit einer speziellen ‚Registrierungspflicht‘ für Sexarbeiter*innen und der Mitführipflicht eines Hurenpasses Regelungen enthält, die es in Deutschland zuletzt unter den Nationalsozialisten gab. Es ist auch deshalb sexarbeitsfeindlich, weil es allein in zehn Paragrafen explizit und implizit an das prostitutionsspezifische Sonderstrafrecht anknüpft und dessen Wirkung damit fortschreibt. So kann unter Verweis auf Art. 297 EGStGB (Sperrgebiete) und unter Verweis auf das Baurecht mittels ‚Erlaubnispflicht‘ Prostitutionsbetrieben die Genehmigung versagt werden und können Sexarbeiter*innen auf diese Weise in unsichere Bereiche der Sexarbeit oder aber in Grauzonen der Schattenwirtschaft abgedrängt werden. Und das passiert, tagtäglich.

Wir sehen in all diesen Regelungen keine staatliche **„Bevormundung“**, sondern eine knallharte Kriminalisierung. Das prostitutionsspezifische Straf- und Ordnungsrecht ist der eigentliche Kern jeglicher Diskriminierung und Stigmatisierung von Sexarbeit. Diesem Sonderstrafrecht schwimmen im wahrsten Sinne des Wortes die „Fälle“ davon: immer weniger Tatverdächtige, immer weniger mutmaßliche Opfer, immer weniger Verurteilungen.¹⁰ Die Abschaffung dieses Sonderstrafrechts ist längst überfällig. Wer sich nur vage über einige „Sondergesetze“ bzw. „Sonderregelungen“ zu Sexarbeit beklagt, ohne konkret zu werden, sich aber hinsichtlich des prostitutionsspezifischen Sonderstrafrechts in Schweigen hüllt, bewirkt am Ende nur eines: die Zementierung der Kriminalisierung, Diskriminierung und Stigmatisierung von Sexarbeit für die nächsten dreißig Jahre. Das kann nicht im Ernst Eurer Wunsch und Euer Bestreben sein.

(2) **„Sexuelle Ausbeutung“**

Wir hätten von einer Organisation wie dem LSVD, die aus der Tradition des Widerstands gegen den ehemaligen § 175 StGB kommt, erwartet, dass sie sich kritisch positioniert, wenn es darum geht, mittels Strafrecht ein für abweichend erklärtes Sexualverhalten strafrechtlich zu reglementieren. Stattdessen scheint für Euch ausgerechnet das Strafrecht das geeignete Mittel der Wahl zu sein, wenn es darum geht, **„sexuelle Ausbeutung“** zu bekämpfen. So erklärt Ihr in Eurem Beschluss:

*„Sexuelle Ausbeutung ist eine Menschenrechtsverletzung. Betroffene müssen geschützt werden und Täter*innen konsequent strafrechtlich verfolgt werden.“*

„Sexuelle Ausbeutung“ ist nichts anderes als ein Kampfbegriff der Abolitionisten gegen Prostitution. Die interessierte Assoziation von ‚Sexarbeit‘ und ‚Ausbeutung‘ diente schon immer der Stigmatisierung von Sexarbeit in der Prostitution. Auch in diesem Punkt habt Ihr offenbar kein Gespür für die Folgen einer unreflektierten Verwendung solcher Begrifflichkeiten. **„Sexuelle Ausbeutung“** ist eine hohle Worthülse, weshalb das deutsche Strafrecht darauf verzichtet, sie zu benutzen. Im Strafrecht geht es stets um die ökonomische Ausbeutung im Bereich Sexarbeit.

Doch wie bekämpft man ökonomische Ausbeutung? In bürgerlichen Gesellschaften in aller Regel mit dem Arbeitsrecht, dem Zivilrecht, dem Gewerberecht, mit dem Vertragsrecht, mit der Organisation der Betroffenen, mit Tarifverträgen etc. Nur im Falle von Sexarbeit in der Prostitution ist man auf den glorreiche Idee verfallen, dafür das Strafrecht zu bemühen. In der Hoffnung, man könne dadurch die Vorstellung befestigen, Prostitution sei eine durch und durch kriminelle Angelegenheit. So glaubt man, die Beibehaltung des ‚prostitutionsspezifischen Sonderstrafrechts‘ legitimieren zu können.

¹⁰ Vgl. Kriminalstatistik 2022: Doña Carmen e.V. bekräftigt die Forderung nach vollständiger Entkriminalisierung von Prostitution, <https://www.donacarmen.de/pressemitteilung-23/#more-2991>

Doch den einschlägigen Strafbestimmungen kann noch nicht einmal so etwas wie Symbolkraft zugesprochen werden. Paragraf § 180a StGB („Ausbeutung von Prostituierten“) verzeichnete 2021 gerade mal 20 mutmaßliche Opfer, aber nur eine einzige Verurteilung! Nicht besser sieht es bei § 233 StGB („Ausbeutung der Arbeitskraft“) aus¹¹, der sich aus der Logik der Prostitutions-Gesetzgebung entwickelt hat.

Der LSVD fordert für Sexarbeiter*innen **„soziale Gerechtigkeit frei von Ausbeutung“**. Bravo! Erhebt Ihr eine solche Forderung auch für andere Berufsgruppen oder exklusiv nur für Sexarbeiter*innen? Wenn Ihr solch blumige Forderungen aufstellt, müsstet Ihr zweifellos für das strafrechtliche Verbot sämtlicher Fabriken und Gewerbe in Deutschland eintreten oder konsequenterweise gleich die Abschaffung des Kapitalismus ausrufen.

Solche Forderungen haben wir von Euch jedoch bislang nicht vernehmen können. Warum aber soll für Sexarbeiter*innen etwas eingefordert werden, von dem alle sonstigen Bereiche der Gesellschaft ausgenommen werden? Welche Erklärung gibt es dafür, dass in einer auf Ausbeutung beruhenden Gesellschaft ausgerechnet die Sexarbeit unter Beweis stellen soll, frei davon zu sein?

(3) Prostitution und Menschenhandel

Ein weiteres Stigma, das Ihr unverständlicherweise bedient, ist die Verbindung von Prostitutionsmigration und Menschenhandel. Das durfte offenbar nicht fehlen. Im Zusammenhang mit Prostitutionsmigration fordert Ihr **„effektive Programme gegen Menschenhandel“**. Warum eigentlich? Glaubt Ihr allen Ernstes, ‚Menschenhandel‘ sei ein relevantes Problem im Zusammenhang mit Prostitution? Im Jahr 2021 gab es gerade einmal 13 Verurteilungen bei ‚Menschenhandel‘ im Kontext von Prostitution. Das Täter-Opfer-Verhältnis liegt seit einem Vierteljahrhundert bei 1,2 Opfern je Tatverdächtigem.

Gewaltkriminalität passiert hierzulande erfreulicherweise nur in ganz geringem Umfang. So gab es im Jahr 2021 lediglich 218 Verurteilungen bezüglich Mord bzw. versuchtem Mord (§ 211 StGB). Mit 0,26 Verurteilungen pro 100.000 Einwohner zählt dieses Gewaltdelikt zur seltenen Kriminalität. Mit 13 Verurteilungen bei Menschenhandel in die Prostitution lag dieser Wert hier bei lediglich 0,015 Verurteilungen pro 100.000 Einwohner¹. Das ist erst recht seltene Kriminalität.

Warum es vor diesem Hintergrund der von Euch geforderten **„effektiven Programme gegen Menschenhandel“** bedarf, erschließt sich nicht. Unterm Strich handelt es sich dabei um das erneute Aufwärmen des alten Vorurteils, migrantische Sexarbeiter*innen seien mehrheitlich in die Prostitution gehandelt.

(4) Zentrale Rolle des Zugangs zu gesundheitlicher Versorgung

Allein viermal thematisiert Ihr in Eurem 2-seitigen Beschluss zur Sexarbeit die Notwendigkeit eines diskriminierungsfreien Zugangs zur Gesundheitsversorgung für Sexarbeiter*innen.

Der herausgehobene Stellenwert, den Ihr diesem Aspekt beimisst, finden wir einigermaßen befremdlich. Man könnte den Eindruck gewinnen, Ihr haltet Sexarbeiter*innen für „in besonderem Maße“ gesundheitlich angeschlagen und entsprechend beratungs- und behandlungsbedürftig. Und gegenüber dem von interessierter Seite lancierten Stigma „Prostitution macht krank“ finden wir keine Distanzierung von Eurer Seite. All das macht uns nachdenklich.

¹¹ Ebenfalls nur eine einzige Verurteilung 2021. Viel weniger geht nicht. Vgl.

https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/_inhalt.html#_fdq9gqox8

Gegen die Forderung nach einer „**zielgruppenspezifischen Gesundheitsversorgung**“ und Beratung lässt sich nichts einwenden, außer dass sie viel zu vage und unbestimmt ist. Was hat Euch gehindert, konkret zu werden und das Naheliegende zu fordern: die Abschaffung der gesundheitlichen Zwangsberatung nach § 10 Prostituiertenschutzgesetz, die sofortige Abschaffung der von den Sexarbeiter*innen dafür zu entrichtenden Gebühren in rund der Hälfte aller Bundesländer, die Abschaffung der extrem diskriminierenden Durchführung dieser Gesundheitsberatung unter der Regie des „sozialpsychiatrischen Dienstes“, wie es in einigen bundesdeutschen Gesundheitsämtern praktiziert wird? Damit wäre den Sexarbeiter*innen wirklich gedient. Doch nichts dazu findet man in Eurem Beschluss.

Wie Ihr unserer Stellungnahme unschwer entnehmen könnt, halten wir Euren Beschluss zu Sexarbeit für bestenfalls gut gemeint, in seiner Ausformulierung aber für durch und durch problematisch.

Vermutlich würdet Ihr Euch bedanken, wenn in einer Stellungnahme gegen Homophobie ausschließlich Problemfelder wie z. B. sexuell übertragbare Krankheiten, Adoptionsrecht, Pädophilie etc. thematisiert und in einer Weise behandelt würden, die geeignet ist, Vorurteile eher zu bestätigen, statt sie abzubauen. So geht es uns mit Eurem Sexarbeits-Beschluss.

Wir möchten Euch daher bitten, Euren Beschluss zu überdenken, zu präzisieren und vor dem Hintergrund der hier vorgetragenen Einwände neu zu fassen.

Mit freundlichen Grüßen

Juanita Henning